

Richtlinie für die Tätigkeit des Behindertenbeirates im Landkreis Emsland

§ 1 Name und Stellung

- (1) Als Interessenvertretung der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderungen wird der "Behindertenbeirat im Landkreis Emsland" gebildet. Der Beirat hat seinen Sitz im Kreishaus, Ordeniederung 1, 49716 Meppen.
- (2) Der Behindertenbeirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch partei-politisch gebunden.

§ 2 Aufgaben

Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die/den Behindertenbeauftragte(n) in ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen und dabei alle Bereiche von Behinderungen zu berücksichtigen. Die Anliegen behinderter Menschen werden im Behindertenbeirat diskutiert und bewertet und gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten an zuständige Stellen weitergeleitet.

§ 3 Bildung des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat wird vom Kreistag auf der Grundlage von Vorschlägen der Behindertengruppierungen gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen Betroffene bzw. Vertreter sein und ihren Wohnsitz im Landkreis Emsland haben.
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte ist kraft Amtes Vorsitzende(r) des Behindertenbeirates. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Beratende Mitglieder des Behindertenbeirates sind der/die Leiter(in) des Sozialamtes und der/die ständigen(n) Ansprechpartner der Kreisverwaltung für Behinderte.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages.

§ 5
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Behindertenbeirat sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates obliegt dem Sozialamt des Landkreises Emsland in Abstimmung mit der/dem Behindertenbeauftragten.

§ 6
Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Behindertenbeauftragten als Vorsitzende(r) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe der Geschäftsführung.
- (2) Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Behindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird vom Kreistag als Satzung beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 30.04.2002

LANDKREIS EMSLAND

Bröring
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 12 am 31.05.2002 -